

Geschäftsverzeichnismrn. 2312 und 2325
Urteil Nr. 14/2003 vom 28. Januar 2003

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 5, 6 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 2001 « zur Abänderung der Artikel 190, 194, 259bis-9, 259bis-10, 259octies und 371 des Gerichtsgesetzbuches, zur Einfügung des Artikels 191bis in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung von Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten », erhoben von O. Anciaux und anderen und von P. Lefranc.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. Januar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Januar 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 15. Juni 2001 « zur Abänderung der Artikel 190, 194, 259bis-9, 259bis-10, 259octies und 371 des Gerichtsgesetzbuches, zur Einfügung des Artikels 191bis in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung von Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Juli 2001): O. Anciaux, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, rue Saint-Sébastien 38, V. Baert, wohnhaft in 1082 Brüssel, Strijdersstraat, M. Baes, wohnhaft in 5190 Moustier-sur-Sambre, rue de la Station 48, M.-A. Baeten, wohnhaft in 1030 Brüssel, Paul Deschanellaan 92/A, S. Bastin, wohnhaft in 6120 Ham-sur-Heure, rue de la Praie 2, E. Beckers, wohnhaft in 2590 Berlaar, Molenveld 8, H. Bonnier, wohnhaft in 8650 Houthulst, Pinksterbloemstraat 5, B. Borbouse, wohnhaft in 4031 Angleur, rue Artus-Bris 34, H. Bormans, wohnhaft in 3800 Sint-Truiden, Rijschoolstraat 48, E. Böting, wohnhaft in 9000 Gent, Bernard Spaelaan 97, K. Brys, wohnhaft in 1740 Ternat, Dreef 21, M.-H. Callens, wohnhaft in 5003 Saint-Marc, rue du Centre 5, I. Camerlynck, wohnhaft in 2600 Berchem, Waterloostraat 55, M.-F. Carlier, wohnhaft in 5080 Emines, rue du Hayoir 30, F. Claes, wohnhaft in 2100 Deurne, Van Notenstraat 13, F. Clément, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Lomhoire 44, C.-E. Clesse, wohnhaft in 1190 Brüssel, Alexandre Bertrandlaan 16, V. Condrotte, wohnhaft in 5310 Leuze, rue de la Poste 44, P. Coppens, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, A. Sniedersstraat 11, M. Cruysmans, wohnhaft in 1200 Brüssel, Onze-Lieve-Vrouwstraat 48, S. De Backer, wohnhaft in 1325 Corroy-le-Grand, rue du Manypré 8, M. Debaere, wohnhaft in 3000 Löwen, A. Nobelstraat 19, A. De Braekeleer, wohnhaft in 8510 Marke, Karel Vandewoestijnestraat 22, C. Dechèvre, wohnhaft in 7060 Soignies, chaussée de Braine 33, C. Dederen, wohnhaft in 2640 Mortsel, Antwerpsestraat 3/3, B. De Fleur, wohnhaft in 8200 Brügge, Dorpsstraat 79/2, W. De Gendt, wohnhaft in 8000 Brügge, Guido Gezellelaan 44, M. Dehaene, wohnhaft in 1000 Brüssel, Kolenmarkt 72, F. Dejasse, wohnhaft in 6000 Charleroi, rue Tumelaire 73, I. De Kempeneer, wohnhaft in 3010 Kessel-Lo, De Becker-Remyplein 1, K. Dekoninck, wohnhaft in 2100 Deurne, Boekenberglei 235, A.-F. de Laminne de Bex, wohnhaft in 1200 Brüssel, Stafhouder Braffortstraat 32, A. Delannay, wohnhaft in 5002 Saint-Servais, chaussée de Waterloo 298, V. Delfosse, wohnhaft in 1150 Brüssel, Gerustheidsplein 17,

M. De Loof, woonhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Spijkstraat 191, F. de Maere d'Aertrycke, woonhaft in 5101 Erpent, avenue du Bois Williame 56, S. Demars, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Pleinlaan 5, F. Demonceau, woonhaft in 4000 Lüttich, rue d'Andrimont 1/23, C. Denoyelle, woonhaft in 1830 Machelen, Dorpsplein 1B/11, N. Deprey, woonhaft in 1030 Brussel, Vergotestraat 25/1, S. De Schutter, woonhaft in 2020 Antwerpen, Ryckmansstraat 11, B. De Smet, woonhaft in 2547 Lint, Crauwelshoeve 65, O. De Vel, woonhaft in 9031 Drongen, Drongenstationstraat 15, A. Devenyns, woonhaft in 1730 Asse, Woestijnweg 16, K. Dewachter, woonhaft in 8900 Ypern, Lange Torhoutstraat 32, C. Dewitte, woonhaft in 9840 De Pinte, Florastraat 29/6, T. De Wolf, woonhaft in 1785 Merchtem, Mieregemstraat 149, Y. Duchesne, woonhaft in 4432 Alleur, place de l'Eglise 9, A.-M. Engels, woonhaft in 4163 Tavier, rue Basse-Voie 14, A.-S. Favart, woonhaft in 1190 Brussel, Dierenriemstraat 10, C. Fosseur, woonhaft in 5000 Namur, rue de Balart 14, N. Franco, woonhaft in 1390 Grez-Doiceau, rue de la Malhaise 13, F. Frenay, woonhaft in 4160 Anthisnes, rue Jean Damard 39, R. Gabriels, woonhaft in 9700 Oudenaarde, Bevrijdingsstraat 19, P. Gérard, woonhaft in 1310 La Hulpe, avenue Ernest Solvay 28, K. Geukens, woonhaft in 3840 Haren (Borgloon), Kroonstraat 1, J. Geysen, woonhaft in 1020 Brussel, Neerleest 4, A. Gieselink, woonhaft in 2018 Antwerpen, Boudewijnstraat 30, F. Gilson, woonhaft in 5501 Lisogne, Chemin du Buc 11, I. Godart, woonhaft in 7860 Lessines, rue de Grammont 97, X. Godefroid, woonhaft in 7190 Ecaussinnes, rue de l'Avedelle 167, S. Godefroid, woonhaft in 9770 Kruishoutem, Spilthorestraat 51, S. Goffin, woonhaft in 6230 Viesville, rue des Lanciers 35, D. Goosens, woonhaft in 1390 Grez-Doiceau, rue de Cocrou 24, W. Haelewyn, woonhaft in 8820 Torhout, Ruddervoordestraat 46, P. Herbots, woonhaft in 3210 Linden, Olmendreef 13, W. Hermans, woonhaft in 3980 Tessenderlo, Eersels 54, E. Herreman, woonhaft in 2960 Sint-Job-in-'t-Goor, Brugstraat 180/3, M.-F. Keutgen, woonhaft in 6630 Martelange, rue d'Anlier 9, S. Langenbick, woonhaft in 8000 Brügge, Noorweegsekaai 17, L. Lardinois, woonhaft in 6250 Presles, rue de Belle-Vue 18, S. Leclercq, woonhaft in 1040 Brussel, Hansen-Soulielaan 127, S. Lecollier, woonhaft in 7130 Binche, rue du Vieux Sourdiau 17/4, F. Ledure, woonhaft in 1030 Brussel, Séverinstraat 46, M. Leiser, woonhaft in 1180 Brussel, Oude-Molenstraat 138, J. Lescrauwaet, woonhaft in 8800 Beveren (Roeselare), Kroontjesmolenstraat 12, S. Lodewyckx, woonhaft in 3000 Löwen, Frederik Lintsstraat 115, M. Lootens, woonhaft in 2640 Mortsel, Willaard 11/2, F. Lugentz, woonhaft in 1040 Brussel, Louis Schmidtlaan 16/12, V. Machiels, woonhaft in 3500 Hasselt, G. Mercatorlaan 30, L. Macours, woonhaft in 8500 Kortrijk, L. Vandorpestraat 14, V. Macq, woonhaft in

1348 Neulöwen, rue des Echassiers 1, T. Maes, wohnhaft in 4031 Angleur, rue du Vallon 44, H. Marchal, wohnhaft in 5020 Vedrin, rue Jean Montagne 8, H. Mascart, wohnhaft in 6250 Aiseau, rue d'Oignies 174, E. Mathieu, wohnhaft in 5150 Floreffe, rue de Floriffoux 14, J. Mathieu, wohnhaft in 5150 Floreffe, rue de Floriffoux 14, L. Meheus, wohnhaft in 3620 Lanaken, Bessemerstraat 95/3, B. Melis, wohnhaft in 2100 Deurne, Zeearendstraat 4, W. Mignolet, wohnhaft in 3500 Hasselt, Ertbeekstraat 86, M. Moens, wohnhaft in 3700 Tongern, Bilzersteenweg 66, P. Morandini, wohnhaft in 5100 Jambes, avenue de la Citadelle 56, T. Muylle, wohnhaft in 2900 Schoten, Churchillaan 40/4, E. Natus, wohnhaft in 3191 Boortmeerbeek, Gottendijdsdreef 18, M. Nolet de Brauwere van Steeland, wohnhaft in 1030 Brüssel, Brabançonnelaan 125/15, N. Ooghe, wohnhaft in 1070 Brüssel, Krokussenlaan 12/3, S. Paquay, wohnhaft in 4140 Dolembreux, rue Jean Doinet 24, D. Peturkenne, wohnhaft in 4910 Theux, rue Vertbuisson 31, C. Picard, wohnhaft in 1400 Nivelles, chaussée de Charleroi 58, J. Pieters, wohnhaft in 8650 Houthulst, Gentseleenstraat 1B, N. Pirotte, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Courbois 4, T. Radar, wohnhaft in 1000 Brüssel, Quatre-Brasstraat 13, M. Radoux, wohnhaft in 4053 Embourg, avenue des Tilleuls 6, S. Raskin, wohnhaft in 3850 Nieuwerkerken, Opperstraat 183, H. Renard, wohnhaft in 1400 Nivelles, chaussée de Braine-le-Comte 16, C. Reubrecht, wohnhaft in 9000 Gent, Takkebosstraat 21, D. Reyniers, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Catarina Beersmansstraat 22, T. Ringoir, wohnhaft in 1860 Meise, Brusselsesteenweg 118/B, G. Robaye, wohnhaft in 5030 Gembloux, rue des Oies 6, A. Robijns, wohnhaft in 3080 Tervuren, Hazenlaan 5, N. Roland, wohnhaft in 5020 Vedrin, rue Melchior 8, N. Sanhaji, wohnhaft in 1341 Céroux-Mousty, rue Domaine de Negni 2, G. Schockaert, wohnhaft in 9340 Lede, Blikstraat 34, G. Schoorens, wohnhaft in 3060 Bertem, F. Vanlaerstraat 19, A. Snoeck, wohnhaft in 9000 Gent, Jemappesstraat 1, I. Soenen, wohnhaft in 1200 Brüssel, de Broquevillelaan 242, A. Soenens, wohnhaft in 9820 Melsen, Gaverseseesteinweg 871, A. Solbreux, wohnhaft in 7390 Quaregnon, rue Paul Pastur 138, L. Spaas, wohnhaft in 2018 Antwerpen, De Beuckerstraat 46, D. Stefansky, Referent beim Gericht erster Instanz Charleroi, S. Steylemans, wohnhaft in 3000 Löwen, A. Nobelstraat 19, E. Steyls, wohnhaft in 3511 Kuringen, H. Eyckmansstraat 45, B. Stockman, wohnhaft in 9800 Deinze, Poelstraat 19, N. Swalens, wohnhaft in 1000 Brüssel, Lollepstraat 1, Bk. 2, N. Swerts, wohnhaft in 3001 Heverlee, Tienseesteinweg 88, A. T'Kint, wohnhaft in 1400 Nivelles, rue de Charleroi 6/2, J. Timmermans, wohnhaft in 3070 Kortenberg, Achterenbergstraat 39, G. Tordoir, wohnhaft in 6000 Charleroi, boulevard Tirou 219, V. Truillet, wohnhaft in 4050 Chaudfontaine, avenue

Grisard 34, S. Vairon, wohnhaft in 1367 Huppaye, rue de Jodoigne 7, C. Van Brussel, wohnhaft in 1341 Céroux-Mousty, avenue des Vallées 19A, M. Van Brusselen, wohnhaft in 3000 Löwen, L. Vanderkelenstraat 1/2, P. Vandaele, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Frans Nagelsplein 6, Y. Van den Berge, wohnhaft in 9550 Herzele, Ledebergstraat 107, K. Vandenberghe, wohnhaft in 8000 Brügge, Maria van Bourgondiëlaan 4, M. Van den Bossche, wohnhaft in 1731 Zellik, Brusselsesteenweg 818, N. Van den Brande, wohnhaft in 2820 Bonheiden, Eikendreef 16, I. Vandebroucke, wohnhaft in 8531 Bavikhove, Vondelstraat 61, L. Vandenhautte, wohnhaft in 1080 Brüssel, Jean Dubrucqclaan 77, L. Vandenhouten, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Bosweg 37, K. Van der Borgh, wohnhaft in 3080 Tervuren, Oppemstraat 3/3, C. Vanderlinden, wohnhaft in 7060 Horrues, Chemin de la Noire Agasse 4, E. Vanderstraeten, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Elzendreef 18, K. Vandoren, wohnhaft in 3740 Bilzen, Rooierweg 33, K. Van Eeckhoorn, wohnhaft in 9280 Lebbeke, Koning Albert I-straat 142, K. Vanhecke, wohnhaft in 2350 Vosselaar, Ketschehoef 10, S. Vanhoonacker, 1000 Brüssel, Hoogstraat 113, K. Van Impe, wohnhaft in 3001 Heverlee, Egenhovenweg 45/41, A. Van Kelst, 2610 Wilrijk, Kouwerheide 13, M.-P. Van Langenhoven, wohnhaft in 3350 Drieslinter, Molenweg 3A, F. Van Leeuw, wohnhaft in 1083 Brüssel, Opvoedingsstraat 5, A. Van Mol, wohnhaft in 9000 Gent, Rysenbergstraat 300, F. Vanneste, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Schaliënstraat 41, H. Vanparys, wohnhaft in 3360 Korbeek-Lo, Oude Baan 20, W. Van Raepenbusch, wohnhaft in 8020 Oostkamp, Stationsstraat 224, D. Van Steenwinkel, wohnhaft in 3000 Löwen, Wijnpersstraat 81, S. Van Steenwinkel, wohnhaft in 1140 Brüssel, Leuvensesteenweg 869, P. Van Tigchelt, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Karel Oomsstraat 11/37, P. Vanwalleghem, wohnhaft in 1000 Brüssel, Congresstraat 23/13, T. Van Wambeke, wohnhaft in 9620 Zottegem, Meerlaan 41, A. Vareman, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Grote Heirbaan 65, W. Verhaegen, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Arendstraat 43, L. Verlinden, wohnhaft in 1731 Zellik, Mgr. Denayerstraat 25/4, A. Vermeir, wohnhaft in 1790 Affligem, Aarhulst 3, R. Vinckx, wohnhaft in 2320 Hoogstraten, Hazenweg 18, S. Vliegen, wohnhaft in 3600 Genk, Herenstraat 91/13, P. Week, wohnhaft in 8400 Ostende, Mariakerkelaan 320, B. Willocx, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Hamseseenweg 79, und I. Schuddinck, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Vrijheidslaan 21.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Januar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Januar 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Lefranc, wohnhaft in 9830 Sint-Martens-Latem, Perrestraat 12, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 5, 6 und 9 des vorgenannten Gesetzes.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2312 und 2325 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 8. Januar 2002 und 22. Januar 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 23. Januar 2002 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Februar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. März 2002.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 15. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Mai 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2312 haben mit am 5. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 27. Juni 2002 und vom 19. Dezember 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 7. Januar 2003 bzw. 7. Juli 2003 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. Oktober 2002 hat der Vorsitzende A. Arts die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. November 2002 anberaumt, nachdem er den Ministerrat aufgefordert hatte, spätestens am 6. November 2002 eine Abschrift des letzten Jahresberichts (2001) des Hohen Justizrates bei der Kanzlei zu hinterlegen, und nachdem er die Parteien aufgefordert hatte, dessen Schlußfolgerungen im Lichte des angefochtenen Gesetzes auf der Sitzung zu bewerten.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 25. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. November 2002

- erschienen
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 2312,
- . RA O. Vanhulst, ebenfalls *loco* RA P. Hofströssler, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Rechtssache Nr. 2312*

*Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage*

A.1. Der Ministerrat führt die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage wegen des nicht vorhandenen Interesses auf Seiten gewisser klagenden Parteien an, und zwar der bereits ernannten Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Da sie bereits ernannt seien, wiesen sie nicht das erforderliche Interesse auf, denn die angefochtene Norm verschlechtere auf keinen Fall ihre Aussicht auf Ernennung.

A.2. Die klagenden Parteien erklären, sie besäßen alle ein deutliches Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, auch die Kläger, die bereits zu Magistraten ernannt worden seien. Alle Kläger könnten nämlich im Wettbewerb zu der Kategorie von Bewerbern stehen, die die Bewertungsprüfung bestünden, selbst die bereits ernannten Magistrate, da sie für gleich welches gerichtliche Amt oder sogar das gleiche Amt in einem anderen Gerichtsbezirk von neuem ernannt werden müßten.

*Erster Klagegrund*

A.3.1. Der erste Klagegrund der klagenden Parteien ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl an sich als auch in Verbindung mit Artikel 151 § 4 der Verfassung, da eine Behandlungsungleichheit geschaffen werde zwischen einerseits Rechtsanwälten mit mindestens zwanzig Jahren Berufserfahrung oder mit fünfzehn Jahren Berufserfahrung und anschließender Ausübung einer « Funktion, die eine gründliche Rechtskenntnis erfordert » während fünf Jahren, und die ausschließlich eine mündliche « Bewertungsprüfung » ablegen müßten, um zu Magistraten ernannt werden zu können, und andererseits anderen Bewerbern, die die Prüfung der beruflichen Eignung oder die Auswahlprüfung zur Zulassung zum Gerichtspraktikum, die beide einen schriftlichen Teil umfaßten, bestanden hätten; diese ungleiche Behandlung gelte sowohl für den Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Prüfungen als auch für die Objektivität der Bewertung der Bewerber.

A.3.2. Der Behandlungsunterschied, der auf das Bemühen zurückzuführen sei, für den Zugang zur Magistratur über ein größeres Bewerberpotential verfügen zu können, insbesondere unter den Rechtsanwälten mit einer langen Berufserfahrung, die nicht mehr bereit seien, noch eine Prüfung der beruflichen Eignung abzulegen, könne in den beiden obenerwähnten Punkten nicht der Prüfung in bezug auf den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot standhalten.

Die Rechtfertigung der ungleichen Behandlung lasse dies bereits hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades der mündlichen Bewertungsprüfung erkennen. Ungeachtet dessen, daß die zuständige Kommission des Hohen Justizrates mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen über das Bestehen der - im übrigen nicht im Auswahlverfahren durchgeführten - Bewertungsprüfung entscheiden müsse, stehe fest, daß diese mündliche Prüfung nicht mehr sei als eine Bewertung und weniger schwieriger sei als die derzeit bestehenden Prüfungen, da ein Bewerber für die Bewertungsprüfung andernfalls ebensogut eine dieser beiden Prüfungen bestehen könne. Die Kandidaten für die Bewertungsprüfung müßten nicht die Fertigkeiten nachweisen, die im schriftlichen Teil der Zulassungs- oder Eignungsprüfung bewertet würden. Es sei nicht einzusehen, warum für diese Kategorie von Rechtsanwälten eine weniger strenge Norm angewandt werden müsse, da aus Artikel 151 § 4 der Verfassung hervorgehe, daß für die Ernennung zum Magistrat die Befähigung und Eignung der Bewerber ausschlaggebend sein müßten.

In bezug auf die Objektivität der Prüfung stehe unzweifelhaft fest, daß die Gefahr der Subjektivität bei einer rein mündlichen Prüfung größer sei als bei einer schriftlichen. Um dies zu vermeiden, sei bei der Organisation der Zulassungs- und Eignungsprüfung die Anonymität der Prüfungsblätter bis nach der Beratung darüber vorgesehen. Mit den angefochtenen Bestimmungen werde daher die frühere Zielsetzung der Objektivierung des Zugangs zur Magistratur verletzt. Der Umstand, daß alle Prüfungen in irgendeiner Weise vom Hohen Justizrat durchgeführt würden, ändere daran nichts; dies rechtfertige noch nicht das Bestehen einer bloßen mündlichen Prüfung für nur eine Kategorie von Bewerbern.

A.3.3. Die Diskriminierung der klagenden Parteien werde unterstrichen durch die Feststellung, daß der Gesetzgeber in anderen Fällen den Zugang zur Magistratur kürzlich noch strenger gestaltet habe, insbesondere indem er die vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter nach einer Übergangszeit nicht mehr zur Ernennung zulasse, wenn sie nicht eine der nunmehr bestehenden Prüfungen bestanden hätten. Die hierzu dargelegte und vom Schiedshof bestätigte Argumentation gelte ebenfalls für die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Kategorie von Rechtsanwälten; der angefochtene « dritte Zugangsweg » widerspreche der Vorstellung, daß sich seit der Annahme des Gesetzes vom 18. Juli 1991 die Mentalität verändert habe, und sei ebenfalls nicht mit der Feststellung vereinbar, daß zahlreiche Bewerber - wie die meisten klagenden Parteien - mittlerweile die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, an der auch Rechtsanwälte teilnehmen könnten, die sie aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrung problemlos bestehen könnten. Die Ernennung von Bewerbern, die nicht die Zugangs- oder Eignungsprüfung bestanden hätten, sei grundsätzlich ungerechtfertigt im Vergleich zu denjenigen, die sich dieser Prüfung unterzogen und so ihre Befähigung unter Beweis gestellt hätten.

In einem Gutachten habe der Hohe Justizrat darauf hingewiesen, daß ein neuer Zugangsweg das System des doppelten Zugangs zur Magistratur gefährden könne, indem abweichende Regelungen wichtiger werden könnten als die Basisregelung. Der Staatsrat habe ausdrücklich erklärt, er habe nicht prüfen können, ob die angefochtene Regelung mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei.

A.4.1. In der Hauptsache macht der Ministerrat geltend, daß die betreffenden Kategorien von Bewerbern nicht miteinander vergleichbar seien. Die Kategorie von Rechtsanwälten, die sich auf den Vorteil einer Bewertungsprüfung berufen könnten, sei nicht mit derjenigen der Gerichtspraktikanten und der Bewerber, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, vergleichbar, da sie durch ihre jahrelange Erfahrung den Justizapparat durch und durch kennen würden. Der Schiedshof habe den Vorteil einer solchen Erfahrung bereits in der Vergangenheit anerkannt und außerdem bereits erklärt, daß die bisher bestehenden zwei Zugangswege zur Magistratur - das Gerichtspraktikum und die Prüfung der beruflichen Eignung - hinsichtlich der vorherigen Erfahrung in der Anwaltschaft nicht miteinander vergleichbar seien. Diese Argumentation gelte *a fortiori* für die nun angefochtenen Bestimmungen, da zwanzig Jahre Erfahrung in der Anwaltschaft vorgeschrieben würden, während von den anderen Bewerbern um ein Gerichtsamt selbst keine Erfahrung in der Anwaltschaft verlangt werde.

A.4.2. Hilfsweise führt der Ministerrat an, daß der Unterschied tatsächlich auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium beruhe. Rechtsanwälte seien nämlich die einzigen privilegierten Mitarbeiter des Gerichtes, die tagtäglich unmittelbar in die Arbeitsweise des Gerichtes einbezogen seien, damit vertraut seien und durch andere Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches eine besondere Aufgabe in der Rechtspflege zugewiesen bekommen hätten. Der Gesetzgeber habe daher den Standpunkt vertreten können, daß diese Kategorie von Personen, die sich außerdem weiterbilden müßten, nicht einer schriftlichen Prüfung, die eine abschreckende Wirkung zu haben scheine, unterworfen werden müßte.

Der Ministerrat verweist auf das befürwortende Gutachten der vereinigten Begutachtungs- und Untersuchungskommission des Hohen Justizrates zu der angefochtenen Maßnahme und fügt hinzu, daß die Qualität der Bewerber durch diesen Zugangsweg ebenfalls gewährleistet sei, einerseits durch die doppelte Beteiligung des Hohen Rates selbst und andererseits durch die von den Anwaltskammern vorgeschriebene ständige Ausbildung und Weiterbildung, die eine gründliche Rechtskenntnis gewährleiste.

Das Argument einer weniger schwierigen Bewertungsprüfung sei abzuweisen, denn alle Prüfungen hätten den gleichen Schwierigkeitsgrad, da sie durch dieselbe Kommission des Hohen Rates organisiert würden und außerdem auf den gleichen Zweck ausgerichtet seien, nämlich die am besten geeigneten Bewerber ermitteln und darauf achten, daß sie über die gleiche Kompetenz verfügten. Der Unterschied bezüglich der schriftlichen Prüfung sei sachdienlich, denn diese Prüfung diene dazu, bei den beiden anderen Bewerberkategorien ihre Kenntnis der Rechtsprechungsfunktion und die Kenntnis der gesellschaftlichen Bedeutung des Rechtes festzustellen, was für einen Rechtsanwalt mit jahrelanger Erfahrung nicht mehr erforderlich sei.

Die Objektivität der Bewertungsprüfung stehe ebenfalls außer Zweifel und damit auch der angefochtene Zugang zur Magistratur. Einerseits werde das gesamte Verfahren objektiv gestaltet, auch für diejenigen, die an der Bewertungsprüfung teilnahmen, und andererseits müßten alle Kategorien von Bewerbern eine mündliche Prüfung mit dem gleichen Zweck ablegen, nämlich die Beurteilung der zur Ausübung des Amtes als Magistrat erforderlichen Reife und Befähigung. Außerdem würden die Ernennungen keineswegs flexibler, da das Verfahren an sich nicht geändert werde.

A.4.3. Der Ministerrat erläutert anschließend die Zielsetzung, nämlich die zahlreichen freien Stellen von Magistraten zu besetzen und insbesondere die Arbeitsbelastung der Substituten verringern, die sie veranlasse, sich im Falle von offenen Stellen um ein Amt als Richter zu bewerben. Der Gesetzgeber sei der Auffassung gewesen, daß es auch für den Richterstand kein überflüssiger Luxus wäre, über ein größeres Anwerbungspotential verfügen zu können. Die angefochtenen Maßnahmen seien geeignet, diese Zielsetzung zu erreichen, zumal der Staat verpflichtet sei, die Gerichtsorganisation so zu gestalten, daß die Richter die Möglichkeit hätten, ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen. Die angefochtenen Maßnahmen erfüllten außerdem die erforderliche Verhältnismäßigkeit zwischen dem angewandten Mittel und der Zielsetzung, insbesondere da alle Magistrate hinsichtlich ihrer Befähigung und Reife bewertet würden.

A.5.1. Die klagenden Parteien weisen zunächst die angeführte Unmöglichkeit eines Vergleichs zurück. Die klagenden Parteien und diejenigen, die die Bewertungsprüfung bestehen würden, befänden sich hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen - die einen dritten Zugangsweg zur Magistratur bieten sollten - nicht in einer wesentlich unterschiedlichen Situation, da es sich jeweils um Bewerber handele, die ihre « zur Ausübung des Amtes als Magistrat erforderliche Reife und Befähigung » unter Beweis stellen müßten. Anders zu urteilen würde bedeuten, daß der Hohe Justizrat vor der unmöglichen Aufgabe stehen würde, die Titel und Verdienste der verschiedenen Bewerber um eine Ernennung abzuwägen, und diejenigen, die die Bewertungsprüfung bestanden hätten, aufgrund ihrer Erfahrung *per definitionem* den Vorrang erhalten würden.

A.5.2. Der Vorteil der Erfahrung in der Anwaltschaft dürfe ebenfalls nicht überschätzt werden, wie der Ministerrat es tue, da auch diejenigen, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, eine große sachdienliche Erfahrung - also gegebenenfalls auch Erfahrung in der Anwaltschaft - müßten nachweisen können, um ernannt werden zu können. Der begrenzte Vorteil der Jahre der Erfahrung in der Anwaltschaft rechtfertige noch nicht, daß die Bewerber mit einer großen Erfahrung in der Anwaltschaft vom schriftlichen Teil der Prüfung der beruflichen Eignung befreit werden könnten, die hauptsächlich darin bestehe, ein Urteil über eine Rechtssache zu verfassen, deren Angaben in Form einer vollständigen Akte zur Verfügung gestellt würden. Von Bewerbern um ein Magistratsamt als Richter - auf das sich nach Darlegung des Ministerrates ihr Interesse praktisch ausschließlich konzentriere - dürfe nicht erwartet werden, daß sie imstande seien, über Streitfälle zu entscheiden und folglich Urteile zu verfassen. Aus ihrer relativ größeren Erfahrung in der Anwaltschaft im Vergleich zu Bewerbern bei der Prüfung der beruflichen Eignung - deren Art, Intensität, Spezialisierung und Vertrautheit mit den Verfahren unterschiedlich sein könnten - könne nicht unwiderlegbar abgeleitet werden, daß sie über die für das Amt erforderliche Reife und Befähigung verfügten, um Urteile zu verfassen. Auch die ständige Weiterbildung als Rechtsanwalt - die im übrigen nicht notwendigerweise rein juristisch sein müsse - biete hierfür keine Garantie. Schließlich könne es mit ihrer vorgeblichen Erfahrung kein unüberwindbares Problem sein, durch das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung der beruflichen Eignung nachzuweisen, daß sie imstande seien, ein Urteil zu verfassen.

A.5.3. Die klagenden Parteien verweisen auch auf die Verwirrung, die zwischen der Objektivierung und der Entpolitisierung des Zugangs zur Magistratur gestiftet werde. Die Objektivierung solle auch zu einer Steigerung der durchschnittlichen Qualität der Magistrate durch eine größere Selektivität der Vergleichsprüfung, die Zugang zum Gerichtspraktikum gewähre, und der Prüfung der beruflichen Eignung führen. Außerdem verweisen sie darauf, daß nicht jede Subjektivität ausgeschlossen werde, und aus diesem Grunde müsse gerade für den schriftlichen Teil der beiden bestehenden Prüfungen die Anonymität bis zum Abschluß der Beratung gewahrt werden.

Das Argument der abschreckenden Wirkung einer schriftlichen Prüfung sei nicht geeignet, eine so weitgehende ungleiche Behandlung zu rechtfertigen. Die schriftliche Prüfung sei nämlich hauptsächlich darauf ausgerichtet, ein Urteil zu verfassen, das - so wie in dem abgestrebten Amt - auch der Beurteilung anderer unterzogen werde. Im gleichen Sinne verweisen diese Parteien darauf, daß der Ministerrat zu Unrecht die Erfahrung und Sachkunde der Gerichtspraktikanten und der Bewerber, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, minimiere.

A.5.4. Das Argument, daß zahlreiche freie Stellen von Magistraten wegen Mangels an Bewerbern nicht besetzt werden könnten und daß es daher kein übertriebener Luxus wäre, auch für die Richterstellen über ein größeres Anwerbungspotential zu verfügen, sei nicht sachdienlich, da es vollkommen überholt sei; es bestehe nämlich ein Überschuß an Gerichtspraktikanten, die auf eine Ernennung warteten und deren Praktikum sogar zweimal verlängert worden sei, weil freie Stellen fehlten. Außerdem werde durch die angefochtenen Bestimmungen das Anwerbungspotential nicht wesentlich vergrößert, da auch Rechtsanwälte mit der erwähnten langen Erfahrung sich für die Magistratur bewerben könnten, wenn sie die bestehenden Prüfungen bestehen würden. Auf keinen Fall dürften die angefochtenen Bestimmungen das ermöglichen, was der Schiedshof unmöglich gemacht habe durch die Nichtigklärung der Bestimmung, aufgrund deren die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 ernannten stellvertretenden Richter, die sich um ein Amt als effektiver Magistrat hätten bewerben wollen, von der Prüfung der beruflichen Eignung freigestellt worden seien.

#### *Zweiter Klagegrund*

A.6. Der zweite Klagegrund der klagenden Parteien ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl an sich als auch in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, da die Gerichtspraktikanten nach Ablauf ihres Praktikums und die Bewerber, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, bei ihrer Bewerbung um die seltenen freien Stellen in Konkurrenz zu einer möglicherweise großen Anzahl Rechtsanwälte treten müßten, die nach der mündlichen Bewertungsprüfung in die Magistratur einzutreten wünschten. Ihre legitimen Erwartungen, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zum Richteramt, würden auf diese Weise beeinträchtigt.

Somit würden sie ungleich behandelt im Verhältnis zu den Kategorien von Bürgern, deren legitime Erwartungen aufgrund der bestehenden Gesetzgebung nicht zunichte gemacht würden. Da für die angeprangerte ungleiche Behandlung jegliche Rechtfertigung fehle, bedeute dies, daß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot in dem angeführten Maße verstoßen werde.

A.7. Der Ministerrat wiederholt zunächst seine Bemerkungen zu der Unmöglichkeit, die Kategorien miteinander zu vergleichen (A.4.1), und verweist hilfsweise darauf, daß nicht auf diskriminierende Weise gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen werde. Er verweist auf die Rechtsprechung des Hofes, wonach dieser Grundsatz nicht verletzt werde aus dem einzigen Grund, daß eine neue Maßnahme die Pläne derjenigen durchkreuze, die mit dem Fortbestand der vorherigen Regelung hätten rechnen können. Sich der Sichtweise der klagenden Parteien anzuschließen, würde bedeuten, daß der Gesetzgeber keinerlei neue Initiative ergreifen könne, selbst nicht dann, wenn wie im vorliegenden Fall die bestehenden Zugangswege unzureichend seien, so daß der Rückstand der Gerichte nur noch zunehmen würde.

Legitime übergeordnete Interessen - die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Gerichte durch Ernennung der besten Bewerber, unter anderem durch Konkurrenz verschiedener Kategorien sehr guter Bewerber in einem Verfahren vor dem Hohen Justizrat - hätten Vorrang vor den rein persönlichen Eindrücken der angeblichen Konkurrenz.

### *Dritter Klagegrund*

A.8. Der dritte Klagegrund der klagenden Parteien ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit Artikel 151 § 4 der Verfassung, da ein Behandlungsunterschied geschaffen werde zwischen Rechtsanwälten und den Ausübenden anderer juristischer Berufe oder Funktionen, weil die letztgenannten Funktionen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gerichtsinstanzen im allgemeinen und in der richterlichen Gewalt im besonderen, die an anderen Stellen im Gerichtsgesetzbuch aufgezählt würden, für die beanstandete Regelung nicht in Frage kommen könnten. Es sei nicht einsehbar, warum eine gleichwertige Erfahrung von zwanzig Jahren in diesen anderen Funktionen nicht ebenso Anlaß zur Freistellung von der Prüfung der beruflichen Eignung geben müsse oder geben könne, *a fortiori* im Lichte von Artikel 151 § 4 Absatz 2 der Verfassung.

Diese Ungleichheit sei insbesondere nicht gerechtfertigt gegenüber Juristen, die ebenso wie Rechtsanwälte gründlich - oder gar sehr - mit einer Reihe von Realitäten vertraut seien, mit denen auch ein Magistrat in der Ausübung seines Amtes konfrontiert werde, wie der Ablauf der Gerichtsverfahren, die Rolle der Mitarbeiter des Gerichtes, die Rechtsuntergebenen, der Begriff der kontradiktorischen Debatte und der Grundsatz der Rechte der Verteidigung. Das Unterscheidungskriterium «Rechtsanwalt» sei nicht sachdienlich, um dieses etwaige Ziel zu erreichen.

Schließlich führen die klagenden Parteien an, der Gesetzgeber habe mittlerweile selbst den Standpunkt eingenommen, daß alle juristischen Funktionen in Frage kommen könnten, um die Erfahrung zu erwerben, die für die Ernennung zum Magistrat unerlässlich sei. Diese Sichtweise sei auch in den angefochtenen Bestimmungen vorzufinden, wonach die Freistellung von der Eignungsprüfung auch für diejenigen gelte, die wenigstens fünfzehn Jahre (statt zwanzig) lang den Beruf des Rechtsanwalts als Hauptberufstätigkeit ausgeübt hätten und anschließend fünf Jahre lang eine Funktion ausgeübt hätten, die eine gründliche Rechtskenntnis erfordere.

A.9.1. Der Ministerrat führt zunächst die Unzulässigkeit des dritten Klagegrundes an, da die klagenden Parteien, die allesamt die Zulassungs- oder Eignungsprüfung bestanden hätten, kein Interesse oder keine Eigenschaft in bezug auf einen Klagegrund besäßen, in dem eine Diskriminierung zwischen der in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Kategorie von Personen und einer Kategorie von Personen, der sie selbst angehörten, angeführt werde.

Das gleiche gelte für die klagenden Parteien, die Juristen der Staatsanwaltschaft oder Referenten bei Gerichtshöfen oder Gerichten seien, denn sie seien nicht endgültig ernannt und verfügten ebenfalls nicht über eine Erfahrung von zwanzig Jahren.

A.9.2. Hilfsweise schlußfolgert der Ministerrat zunächst erneut, daß die angeführten Kategorien nicht miteinander vergleichbar seien. Rechtsanwälte mit dem erforderlichen Dienstalder könnten nicht mit Juristen der Staatsanwaltschaft und Referenten verglichen werden, die den Gerichtsapparat nicht durch und durch kennen würden, sondern nur die Arbeit der Magistrate juristisch und unter deren Aufsicht sowie nach deren Anweisungen vorbereiteten. Die Angehörigen der letztgenannten Kategorie könnten sich nicht auf die Erfahrung eines Rechtsanwalts berufen, insbesondere dessen Selbständigkeit und Kreativität bei der Rechtsfindung, und verfügten ebenfalls nicht über eine vergleichbare Unabhängigkeit.

A.9.3. Äußerst Hilfsweise wiederholt der Ministerrat im wesentlichen die bereits bei der Behandlung des ersten Klagegrundes angeführten Argumente (A.4.2), die auf das objektive und sachdienliche Kriterium hinwiesen, das aus der Feststellung abgeleitet sei, daß Rechtsanwälte die einzigen privilegierten Mitarbeiter des Gerichtes seien.

A.10.1. Die klagenden Parteien weisen den Standpunkt des Ministerrates, daß sie kein Interesse an dem Klagegrund hätten, zurück. Der Schiedshof verlange zum einen - über das Interesse an der Nichtigkeitsklärung hinaus - kein Interesse an einem Nichtigkeitsklagegrund. Zum anderen besäßen mehrere klagende Parteien, insbesondere die Juristen der Staatsanwaltschaft oder die Referenten, sehr wohl ein Interesse an dem Klagegrund, da die von ihnen gesammelte Erfahrung als Mitarbeiter des Gerichtes - abgesehen davon, daß diese Erfahrung jetzt noch nicht die durch die angefochtenen Bestimmungen vorgeschriebenen zwanzig Jahre ausmachen könne - nicht berücksichtigt werde.

A.10.2. Der Unterschied zwischen Rechtsanwälten mit einer langen Erfahrung und der vorgenannten Berufskategorie sei nicht sachdienlich, weil einerseits die tatsächliche Erfahrung dieser Juristen der Staatsanwaltschaft und Referenten nicht berücksichtigt werde und weil andererseits nicht alle Rechtsanwälte, selbst

diejenigen mit einer langen Praxis, an der Rechtspflege teilgenommen hätten in einer Weise, die es ihnen erlaube zu behaupten, daß sie diese Erfahrung besäßen, während angenommen werde, daß die Juristen der Staatsanwalt und Referenten sie nicht besäßen.

*Rechtssache Nr. 2325*

*Erster Klagegrund*

A.11. Der erste Klagegrund des Klägers ist abgeleitet aus dem Verstoß der Artikel 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 15. Juni 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da für den durch diese Bestimmungen eingeführten Unterschied weder ein objektives Kriterium noch eine vernünftige Rechtfertigung bestehe. Das Ziel des Gesetzgebers bestehe lediglich darin, ein größeres Anwerbungspotential für die Richterämter zu schaffen, wobei die Willkür (bezüglich der Festlegung einer Bedingung des Dienstalters für die vorgesehene Kategorie von Freigestellten) vom Minister anerkannt worden sei. Es sei nirgends erkennbar, daß der Eingriff notwendig wäre für Ernennungen als Richter. Die Maßnahme diene lediglich dazu, der vorgesehenen Kategorie von Lizentiaten der Rechte mit Freistellung von der Prüfung der beruflichen Eignung den Vorteil zu gewähren, sich um die Ernennung in einem Gerichtsamt als Richter bewerben zu können. Bewerber, die die Zulassungs- oder Eignungsprüfung bestanden hätten, würden so in Konkurrenz zu einer neuen Kategorie von Personen treten, wenn sie sich um eine freie Stelle als Richter bewerben würden, ohne daß sie irgendein Rechtsmittel gegen eine von der Ernennungs- und Bestimmungskommission erteilte Berechtigung besäßen.

A.12. Der Ministerrat verweist in seiner Antwort zum ersten Klagegrund auf die Argumente, die er in der Rechtssache Nr. 2312 dargelegt habe.

*Zweiter Klagegrund*

A.13. Der zweite Klagegrund des Klägers ist abgeleitet aus dem Verstoß von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Juni 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da dieser Artikel besage, daß in dem Fall, wo für eine Ernennung neben stellvertretenden Richtern, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden seien und regelmäßig während der letzten fünf Jahre vor ihrer Bewerbung Richter oder Mitglieder der Staatsanwaltschaft ersetzt hätten, auch ein Bewerber, der die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden habe, eine Person, die das erforderliche Praktikum abgeschlossen habe, oder ein Magistrat, für den alle Gutachten befürwortend ausfielen, sich bewerben würden, die Ernennungskommission diesen Bewerbern den Vorrang gewähren könne, während für diese Regelung keine objektive und vernünftige Rechtfertigung bestehe.

Er führt an, daß die Maßnahme dazu diene, die Kategorie der vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter nicht länger von einer Bewerbung um ein Gerichtsamt als Richter abzuhalten, indem sie im Gegensatz zu früher zumindest auf gleichen Fuß mit den anderen Bewerberkategorien gestellt würden, nämlich denjenigen, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, denjenigen, die das Gerichtspraktikum abgeschlossen hätten, und den effektiven Magistraten. Eine gewisse Auslegung der angefochtenen Bestimmung erlaube sogar die Vermutung, daß die vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter in der Regel den Vorrang vor anderen Bewerberkategorien erhielten, daß die Ernennungskommission jedoch den Letztgenannten den Vorrang geben könne.

Somit würden diejenigen, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, in Konkurrenz zu einer neuen Kategorie von Bewerbern treten, wenn sie sich um eine freie Stelle als Richter bewerben würden. Außerdem besäßen sie keinerlei Rechtsmittel gegen eine Anwendung der Vorrangsregel durch die Ernennungskommission, so daß sie selbst nicht nur in direkte Konkurrenz bei für frei erklärten Stellen treten würden, sondern ihre Bewerbung außerdem derjenigen von stellvertretenden Richtern, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden seien, untergeordnet würde.

A.14.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei der zweite Klagegrund unzulässig, da der Kläger, insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen den vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richtern und den Bewerbern, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, anführe, nicht angebe, worin der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bestehen würde.

A.14.2. Hilfsweise erklärt der Ministerrat, daß vor der angefochtenen Gesetzesbestimmung ein stellvertretender Richter bei der Konkurrenz mit anderen Bewerberkategorien nicht habe vorgeschlagen werden können, während dies nun möglich sei, wenn er regelmäßig im Laufe der letzten fünf Jahre vor seiner Bewerbung Richter oder Mitglieder der Staatsanwaltschaft ersetzt habe.

Angesichts der Gleichstellung dieser stellvertretende Richter mit den effektiven Magistraten - eine Gleichstellung, die der Hof anhand der Verfassung beurteilt habe wegen der identischen Ernennungsbedingungen, die sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1991 hätten erfüllen müssen - und angesichts der Feststellung, daß der Unterschied zwischen den stellvertretenden Richtern und den effektiven Richtern in dem Umstand bestehe, daß die erstgenannte Kategorie nur gelegentlich als Richter fungiere, habe der Gesetzgeber ein objektives und sachdienliches Kriterium angewandt, um diese stellvertretenden Richter auch im Falle der Konkurrenz mit den Bewerbern, die eine Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, den Bewerbern, die das Gerichtspraktikum abgeschlossen hätten, und Magistraten, für die alle einzelnen Gutachten befürwortend ausfielen, für die Invorschlagbringung zu berücksichtigen.

- B -

### *Die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Die Nichtigkeitsklagen sind gegen die Artikel 3, 5, 6 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 2001 « zur Abänderung der Artikel 190, 194, 259bis-9, 259bis-10, 259octies und 371 des Gerichtsgesetzbuches, zur Einfügung des Artikels 191bis in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung von Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten » gerichtet.

Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

« Art. 3. In [das Gerichts-] Gesetzbuch wird Artikel 191bis, in der Numerierung des Gesetzes vom 22. Dezember 1998, mit folgendem Wortlaut wieder eingeführt:

' § 1. Jede Person, die mindestens zwanzig Jahre lang ununterbrochen hauptberuflich den Beruf als Rechtsanwalt ausgeübt oder wenigstens fünfzehn Jahre lang diese Tätigkeit hauptberuflich und anschließend während fünf Jahren eine Funktion ausgeübt hat, die eine gründliche Rechtskenntnis erfordert, wird von der in Artikel 259bis-9 § 1 vorgesehenen Prüfung der beruflichen Eignung in Hinblick auf eine Ernennung im Sinne von Artikel 190 befreit, wenn die in § 2 angeführten Bedingungen erfüllt sind.

§ 2. Der diesbezügliche Antrag wird mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief an die zuständige Ernennungs- und Bestimmungskommission gerichtet, entsprechend der Sprache des Diploms als Doktor oder Lizentiat der Rechte.

Diesem Schreiben müssen die erforderlichen Dokumente beigelegt sein, aus denen ersichtlich ist, daß die in § 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Innerhalb von vierzig Tagen nach dem Eingang des Antrags entscheidet die Ernennungs- und Bestimmungskommission mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen über dessen Zulässigkeit.

Wenn die Ernennungs- und Bestimmungskommission den Antrag für unzulässig erklärt, wird der Antragsteller hierüber durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief in Kenntnis gesetzt.

Wenn die Ernennungs- und Bestimmungskommission den Antrag für zulässig erklärt, wird der Antragsteller durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zu einer Bewertungsprüfung eingeladen.

Ein Antragsteller, bei dem die zuständige Ernennungs- und Bestimmungskommission mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen den Standpunkt eingenommen hat, daß er die mündliche Bewertungsprüfung bestanden hat, ist berechtigt, sich um eine in Artikel 190 vorgesehene Ernennung zu bewerben.

§ 3. Die von der Ernennungs- und Bestimmungskommission erteilte Berechtigung ist drei Jahre lang gültig ab dem Datum der Erteilung der Berechtigung.

Wenn der Bewerber die mündliche Bewertungsprüfung nicht bestanden hat, wird er mit einem begründeten und bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief hierüber in Kenntnis gesetzt. In diesem Fall kann der Betreffende frühestens drei Jahre nach dieser Mitteilung einen neuen Antrag einreichen. '

Art. 5. In Artikel 259*bis*-9 § 1 desselben Gesetzbuches, der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 eingefügt wurde, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt: 'sowie das Programm der mündlichen Bewertungsprüfung';

2. in Absatz 2 werden die Wörter 'Die Prüfung der beruflichen Eignung und die Auswahlprüfung zur Zulassung zum Gerichtspraktikum' ersetzt durch die Wörter 'Die Prüfung der beruflichen Eignung, die Auswahlprüfung zur Zulassung zum Gerichtspraktikum und die mündliche Bewertungsprüfung'.

Art. 6. Artikel 259*bis*-10 § 1 desselben Gesetzbuches, der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 eingefügt wurde, wird wie folgt ergänzt:

'3. die Organisation der mündlichen Bewertungsprüfung auf die Weise und unter den Bedingungen, die durch königlichen Erlaß festgelegt werden, sowie das Erteilen der in Artikel 191*bis* § 2 letzter Absatz vorgesehenen Berechtigung. '

Art. 9. In Artikel 21 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten, abgeändert durch die Gesetze vom 6. August 1993, 1. Dezember 1994 und ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. zwischen den Wörtern ' stellvertretenden Richter ' und ' auch ein Absolvent ' werden die Wörter ', die regelmäßig während der letzten fünf Jahre vor ihrer Bewerbung Richter oder Mitglieder der Staatsanwaltschaft ersetzt haben, ' eingefügt;

2. das Wort ' muß ' wird ersetzt durch das Wort ' kann ';

3. das Wort ' ebenfalls ' wird gestrichen. »

*In bezug auf die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache Nr. 2312*

B.2. Der Ministerrat ficht die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage an, insofern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2312, die bereits zu Mitgliedern der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft ernannt worden seien, nicht das erforderliche Interesse aufwiesen, da die angefochtenen Bestimmungen ihre Aussichten auf Ernennung nicht erschwerten.

B.3. Angesichts dessen, daß verschiedene Kläger ein Interesse an ihrer Klage aufweisen, da sie die Auswahlprüfung zur Zulassung zum Gerichtspraktikum bestanden haben, ist es nicht erforderlich, zusätzlich zu prüfen, ob die Kläger, die bereits als Magistrate ernannt worden sind, auch ein direktes und aktuelles Interesse an dieser Klage aufweisen.

*Zur Hauptsache*

*In bezug auf die Artikel 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 15. Juni 2001*

B.4. Die drei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 2312 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2325, die gegen die Artikel 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 15. Juni 2001 gerichtet sind, sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit Artikel 151 § 4 der Verfassung sowie dem Grundsatz der Rechtssicherheit, da sowohl hinsichtlich der Art der Prüfung und der Bewertung der Bewerber als auch hinsichtlich des Zugangs zur Magistratur ein im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehender Behandlungsunterschied geschaffen werde, zunächst zwischen einerseits Bewerbern - Rechtsanwälte mit mindestens zwanzig Jahren Berufserfahrung oder mit fünfzehn Jahren Berufserfahrung und anschließender Ausübung einer Funktion, die eine gründliche Rechtskenntnis erfordert, während fünf Jahren -, die eine mündliche Bewer-

tungsprüfung bestanden hätten, und andererseits Bewerbern, die die Prüfung der beruflichen Eignung oder die Auswahlprüfung zur Zulassung zum Gerichtspraktikum bestanden hätten sowie anschließend zwischen der erstgenannten Kategorie von Bewerbern und denjenigen, die andere juristische Berufe oder Funktionen ausübten.

B.5. Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2001 führt Artikel 191*bis* des Gerichtsgesetzbuches wieder ein in einer Lesart, bei der unter den in Paragraph 2 festgelegten Bedingungen und für die in Paragraph 3 festgelegte Dauer «jede Person, die mindestens zwanzig Jahre lang ununterbrochen hauptberuflich den Beruf als Rechtsanwalt ausgeübt oder wenigstens fünfzehn Jahre lang diese Tätigkeit hauptberuflich und anschließend während fünf Jahren eine Funktion ausgeübt hat, die eine gründliche Rechtskenntnis erfordert» eine Freistellung von der Prüfung der beruflichen Eignung erhält. Zu diesen Bedingungen gehört insbesondere, eine von der zuständigen Ernennungs- und Bestimmungskommission organisierte und vor ihr abgelegte mündliche Bewertungsprüfung bestanden zu haben. Die angefochtenen Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 15. Juni 2001 ändern Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der vereinigten Ernennungskommission und der Ernennungskommissionen des Hohen Justizrates, um sie dem nunmehr geschaffenen dritten Zugangsweg zur Magistratur anzupassen.

Die Klagegründe bemängeln sowohl den Grundsatz dieses dritten Zugangsweges zur Magistratur als auch die Weise, in der die Bewerber, die von der Prüfung der beruflichen Eignung freigestellt werden können, bewertet werden.

B.6. Die Artikel 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 15. Juni 2001 bezwecken, das Anwerbungspotential für die Magistratur zu erweitern um Personen, die über eine besondere Berufserfahrung verfügen, die ausschließlich oder zumindest größtenteils in der Anwaltschaft gesammelt wurde, und die aus diesen Gründen von der Prüfung der beruflichen Eignung befreit werden können. Die Maßnahme wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

«Auch für die Gerichte wäre es kein übermäßiger Luxus, wenn sie über ein größeres Anwerbungspotential verfügen können.

Unter den Rechtsanwälten mit mehr als zwanzig Jahren Erfahrung in der Anwaltschaft gibt es einen erheblichen Prozentsatz, der am Übergang zur Magistratur interessiert ist. Personen mit einer solchen Berufserfahrung sind jedoch nicht bereit, sich noch einer Prüfung der beruflichen

Eignung zu unterziehen. Daher verzichten viele von ihnen darauf, diesen Schritt zu tun. Somit geht ein großes Potential an Bewerbern um die Magistratur verloren.

Indem vorgesehen wird, daß sie vom Hohen Justizrat die Berechtigung erhalten können, sich nach einer mündlichen Bewertungsprüfung um ein Amt als Richter zu bewerben, werden sie angeregt, diesen Schritt zu tun.

Der Umstand, daß für Personen, die bereits mindestens 20 Jahre hauptberuflich die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausgeübt haben, ein neuer Zugangsweg zum Richteramt geschaffen wird, verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot. Eine Berufserfahrung von fünf Jahren in der Anwaltschaft bedeutet viel weniger als eine Erfahrung von mindestens 20 Jahren. In 20 Jahren hat man ein viel breiteres Spektrum von Sachbereichen und Rechtsproblemen behandelt.

An zahlreichen Stellen wird im Gerichtsgesetzbuch auf der Grundlage der Art und der Dauer der Berufserfahrung ein Unterschied gemacht.» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 0703/001, S. 4)

B.7.1. Der Ministerrat macht in der Hauptsache geltend, daß die Kategorie der Rechtsanwälte, die sich auf die Befreiung von der Prüfung der beruflichen Eignung berufen könnten, nicht mit den Kategorien der Personen, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, und der Gerichtspraktikanten vergleichbar sei.

B.7.2. Die angefochtenen Bestimmungen dienen dazu, den Zugang zur Magistratur zu erweitern. Bereits aufgrund der Feststellung, daß die neu geschaffene Kategorie von Bewerbern um die Ernennung in einem Gerichtsamt von den beiden bestehenden Auswahlprüfungen, die bisher Zugang zur Magistratur gewähren, befreit wird, ist erkennbar, daß diese verschiedenen Kategorien von Bewerbern nicht vergleichbar sind.

Die Einrede der Nichtvergleichbarkeit wird abgewiesen.

B.8. Die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen, die dazu führen werden, daß die von der Prüfung der beruflichen Eignung freigestellten Rechtsanwälte sich um ein Richteramt bewerben werden, muß unter Beachtung von Artikel 151 § 4 der Verfassung geschehen, der die Objektivierung des Zugangs zu den Richterämtern in der Verfassung verankert hat und der wie folgt lautet:

«Die Friedensrichter, die Richter an den Gerichten, die Gerichtsräte an den Gerichtshöfen und am Kassationshof werden unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, vom König ernannt.

Diese Ernennung erfolgt auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag der zuständigen Ernennungs- und Bestimmungskommission, mit einer Zweidrittelmehrheit gemäß den Modalitäten, die das Gesetz festlegt, und nach Beurteilung von Sachkunde und Eignung. Dieser Vorschlag kann nur in der vom Gesetz festgelegten Weise und mittels Begründung abgelehnt werden.

Bei einer Ernennung zum Gerichtsrat an einem Gerichtshof und am Kassationshof gibt die Generalversammlung des betreffenden Hofes vor dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Vorschlag in der Weise, die das Gesetz festlegt, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab. »

*In bezug auf die ersten zwei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 2312 und den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2325*

B.9. Der Behandlungsunterschied zwischen einerseits den von der Prüfung der beruflichen Eignung freigestellten Rechtsanwälten und andererseits den Personen, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben, sowie den Gerichtspraktikanten beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Anzahl Jahre, in denen die betreffenden Rechtsanwälte Erfahrung in der Anwaltschaft gesammelt haben, gegebenenfalls ergänzt durch Erfahrung in einer Funktion, die eine gründliche Rechtskenntnis erfordert.

B.10.1. Die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene Kategorie der von der Prüfung der beruflichen Eignung freigestellten Personen darf sich ausschließlich um das Amt als Magistrat des Gerichts bewerben. Gemäß dem angefochtenen Artikel 191*bis* des Gerichtsgesetzbuches kann die Freistellung von der Prüfung der beruflichen Eignung gewährt werden im Hinblick auf eine Ernennung im Sinne von Artikel 190, die sich nur auf eine Ernennung zum Richter am Gericht erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht oder zum Komplementärrichter bezieht.

B.10.2. Aus den Vorarbeiten und der Erörterung in der Sitzung des Hofes zum Jahresbericht 2001 des Hohen Justizrates geht hervor, daß es unter den Mitgliedern der Magistratur, den Personen, die die Prüfung bestanden haben, und den Gerichtspraktikanten ausreichend Bewerber um das Richteramt gibt.

Die angefochtenen Bestimmungen können also nicht mit der Notwendigkeit gerechtfertigt werden, Ämter zu besetzen, die andernfalls unbesetzt zu bleiben drohten.

B.10.3. Der Gesetzgeber kann jedoch der Auffassung sein, daß Personen mit einer langen Erfahrung in der Anwaltschaft dazu angeregt werden sollten, sich um ein Amt in der Magistratur zu bewerben. Bereits bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 18. Juli 1991, das die Regeln über die Ernennung von Magistraten abgeändert hat, stellte sich heraus, daß die Regierung damals « großen Wert darauf [legte], daß Rechtsanwälte und andere Juristen mit einer tatsächlichen Berufserfahrung Zugang zum Amt als Magistrat erhalten » und daß sie sich dem Standpunkt angeschlossen hatte, wonach eine lange Erfahrung, unter anderem in der Anwaltschaft, « von einer großen beruflichen Eignung zeugen kann, die außerdem noch durch eine Prüfung festgestellt wird, während die menschlichen Qualitäten des Bewerbers logischerweise der Kommission bekannt sind, die damit beauftragt ist, vor der Ernennung durch den Minister ein Gutachten abzugeben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 974-1, S. 10). Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Juli 1991 wurde ferner erklärt, daß der Minister « es vorgezogen hätte, vorher ein Praktikum bei der Anwaltschaft zu verlangen, wonach die Prüfung abgelegt würde und anschließend das Gerichtspraktikum absolviert würde », daß er jedoch von dieser Lösung Abstand genommen habe, weil « dagegen Bedenken sozialer Art angeführt wurden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 974-2, S. 31).

B.10.4. Die Abänderungen des Gesetzes vom 18. Juli 1991 hatten dennoch zur Folge, daß seit dem 22. Dezember 1998 keinerlei Praxis in der Anwaltschaft von den Bewerbern verlangt wird bei der Auswahlprüfung zur Zulassung zum Gerichtspraktikum, so daß zahlreiche Praktikanten zum Magistrat werden ernannt werden können, nachdem sie ein Praktikum in verschiedenen öffentlichen oder privaten Einrichtungen absolviert haben, jedoch ohne irgendeine Erfahrung in der Anwaltschaft gewonnen zu haben.

B.11. Die Magistrate, die in ihrer Funktion ernannt wurden, nachdem sie die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben, werden in der Tat Erfahrung in der Anwaltschaft gesammelt haben. Aus den in B.6 zitierten Vorarbeiten geht jedoch hervor, daß die Rechtsanwälte, die mindestens zwanzig Jahre Erfahrung in der Anwaltschaft besitzen, sich nicht gerne einer solchen Prüfung unterziehen und daher auf den Zugang zur Magistratur verzichten.

B.12. Indem der Gesetzgeber diese Kategorie von Personen von der Prüfung der beruflichen Eignung befreit hat, ist er der immer wieder bestätigten und von zahlreichen Staaten übernommenen Auffassung treu geblieben, wonach die Praxis in der Anwaltschaft es ermöglicht, die psychischen, menschlichen und juristischen Qualitäten zu erwerben, die Richter besitzen müssen.

B.13. Daraus ergibt sich, daß die Klagegründe unbegründet sind, insofern sie den Grundsatz des dritten Zugangsweges zur Magistratur, der durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführt wird, bemängeln.

B.14. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Weise, in der diese Anwerbung organisiert wird, keine diskriminierenden Folgen haben kann, die von den klagenden Parteien angeprangert werden.

B.15. Indem der Gesetzgeber ein gewisses Dienstalter in einer Berufspraxis verlangt und nicht festlegt, in welchem Verhältnis die neue Kategorie von Bewerbern der Magistratur beitreten kann, ist er über das Notwendige hinausgegangen, damit erfahrene Rechtsanwälte der Magistratur beitreten können.

B.16. Zwar unterliegt jede Bewerbung den durch Artikel 259<sup>ter</sup> des Gerichtsgesetzbuches vorgeschriebenen Gutachten und muß jeder Bewerber vorher die mündliche Bewertungsprüfung ablegen, aufgrund deren er die Ermächtigung erhält, sich zu bewerben, so wie es in Artikel 191<sup>bis</sup> § 3 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist. Doch auch die vereinigte Ernennungs- und Bestimmungskommission des Hohen Justizrates ist damit beauftragt, die Programme der mündlichen Bewertungsprüfung aufzustellen; ihr Auftrag ist diesbezüglich identisch mit ihrem Auftrag, die Programme der Prüfung der beruflichen Eignung und der Auswahlprüfung zur Zulassung zum Gerichtspraktikum aufzustellen (Artikel 259<sup>bis</sup>-9 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

B.17. Seit dem Gesetz vom 18. Juli 1991 hat der Gesetzgeber sich jedoch für eine Anwerbungsweise in der Magistratur entschieden, die davon ausgeht, daß die Bewerber eine Auswahlprüfung oder eine Prüfung, anhand deren objektiv beurteilt werden kann, ob sie die erforderliche Reife und Befähigung zur Ausübung des Amtes als Magistrat besitzen, ablegen (Artikel 259<sup>bis</sup>-9 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches). Die in B.10.3 angeführten Gründe

können ihn dazu veranlassen, von diesen Erfordernissen abzuweichen, um es zu ermöglichen, daß erfahrene Rechtsanwälte der Magistratur beitreten können, da sie durch ihre lange Berufserfahrung Qualitäten besitzen, die es rechtfertigen, daß sie von der Prüfung der beruflichen Eignung freigestellt werden. Doch dieser dritte Zugangsweg darf nur in sehr begrenztem Maße und unter den in B.16 in Erinnerung gerufenen Bedingungen eröffnet werden, um zu verhindern, daß die Ziele des Gesetzgebers mißachtet werden und daß diejenigen, die die Auswahlprüfung oder die Prüfung ablegen, in ihren gerechtfertigten Erwartungen enttäuscht werden.

B.18. Insofern sind der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2312 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2325 begründet.

B.19. Es besteht kein Anlaß, den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2312 zu prüfen.

*In bezug auf Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Juni 2001*

B.20. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2325, der gegen Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Juni 2001 gerichtet ist, ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, da infolge dieser Bestimmung eine im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehende Regelung eingeführt werde, durch die ein stellvertretender Richter, der vor dem 1. Oktober 1993 ernannt worden sei und regelmäßig im Laufe der letzten fünf Jahre vor seiner Bewerbung Richter oder Mitglieder der Staatsanwaltschaft ersetzt habe und für den alle Gutachten befürwortend seien, auf identische Weise - oder sogar vorrangig - für eine Ernennung in der Magistratur berücksichtigt würde wie die Bewerber, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hätten, die Bewerber, die das Praktikum abgeschlossen hätten, und die Bewerber, die bereits effektive Magistrate seien.

B.21. Mit Artikel 9 soll die frühere Zurückhaltung gegenüber den vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Magistraten aufgegeben werden, bei denen vorausgesetzt wird, daß sie die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben, und die regelmäßig Magistrate ersetzen. Die Maßnahme wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung ist es jedoch so, daß sie danebenfallen, sobald es einen anderen Bewerber mit individuell günstigeren Gutachten gibt, der bereits Magistrat ist oder die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden hat oder Gerichtspraktikant ist.

Diese Regelung beruhte seinerzeit auf der Erwägung, daß die Ernennung der stellvertretenden Richter politisch begründet war; sie erhielten diese Ernennung nicht notwendigerweise wegen ihrer beruflichen Qualifikation.

Nunmehr erfolgen die Ernennungen auf Vorschlag des Hohen Justizrates. Für jedes Amt oder jede Funktion schlägt er einen einzigen Bewerber vor, nämlich den geeignetsten. Der Hohe Justizrat ist Garant für die vollständige Entpolitisierung der Ernennungen.

Die in Artikel 21 Absatz 4 vorgesehene Verpflichtung in bezug auf stellvertretenden Richter, die vor dem 1. Oktober 1993 ernannt wurden und die tatsächlich als stellvertretende Richter tätig gewesen sind, kann folglich in eine fakultative Angabe umgewandelt werden. Der Hohe Rat wird jemanden auf der Grundlage seiner beruflichen Verdienste und nicht auf der Grundlage seiner politischen Zugehörigkeit vorschlagen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 0703/001, SS. 4-5)

B.22. Wenn die angefochtene Bestimmung so ausgelegt wird, daß die vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter, die die in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen erfüllen, ebenso wie die anderen Bewerber für eine Ernennung in der Magistratur berücksichtigt werden, entspricht sie der Zielsetzung des Gesetzgebers, nämlich die Bewerber nicht von ihrer Bewerbung um ein Amt in der Magistratur abzuhalten und sie auf der Grundlage ihrer beruflichen Verdienste auf die gleiche Weise zu behandeln. Diese Gleichstellung ist objektiv und vernünftig gerechtfertigt. Wie der Hof bereits in seinen Urteilen Nrn. 21/94, 53/94 und 64/94 festgehalten hat, ist es nämlich nicht diskriminierend, die stellvertretenden Richter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Juli 1991 im Amt waren, von der Eignungsprüfung freizustellen, da ihre Anwerbungsbedingungen damals die gleichen waren wie für die effektiven Magistrate, bei denen davon ausgegangen wurde, daß sie die Eignungsprüfung bestanden hatten.

B.23. Die klagende Partei legt die angefochtene Bestimmung jedoch in einer Weise aus, wobei die Kategorie der vor dem 1. Oktober 1993 ernannten stellvertretenden Richter im Fall der Konkurrenz mit den anderen Kategorien von Bewerbern, nämlich den Magistraten, den Personen, die die Prüfung der beruflichen Eignung bestanden haben, und den Gerichtspraktikanten immer den Vorrang erhalten muß.

In den Vorarbeiten ist für diese Auslegung jedoch kein Anhaltspunkt zu finden. Im Fall einer solchen Auslegung würde dieser Kategorie von Bewerbern im übrigen ein Vorteil gewährt, der nicht mit der in Artikel 151 § 4 der Verfassung enthaltenen Bedingung der Abwägung der Befähigung und Eignung der Bewerber vereinbar ist.

B.24. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2325 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 15. Juni 2001 « zur Abänderung der Artikel 190, 194, 259*bis*-9, 259*bis*-10, 259*octies* und 371 des Gerichtsgesetzbuches, zur Einfügung des Artikels 191*bis* in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung von Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Abänderung der Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ausbildung und Anwerbung von Magistraten » für nichtig;

- weist die Klage in der Rechtssache Nr. 2325 im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 2003, durch die vorgenannte Besetzung, in Abwesenheit der gesetzmäßig verhinderten Richter A. Alen und J.-P. Moerman.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts